

S a t z u n g
des Vereins „Partner Hund Bad Salzuflen“
Sitz: Bad Salzuflen

§ 1 Name und Sitz

- I. Das Gründungsjahr des Vereines ist 1998.
- II. Der Verein führt den Namen „Partner Hund Bad Salzuflen“. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Lemgo unter der Nummer 6 VR 859 eingetragen. Sein Sitz ist Bad Salzuflen.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- I. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Aufgaben im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein ist rasseunabhängig und geht keinen züchterischen Aufgaben nach. Er verfolgt keine wirtschaftlichen Ziele, seine Ziele sind insbesondere:
 - a. Förderung der sozialen Lebensgemeinschaft Mensch und Hund.
 - b. Werbetätigkeit sowie Aufklärungs- und Öffentlichkeitsarbeit zur Darstellung des Vierbeiners in seiner gesamten Bandbreite als Partner des Menschen und zur Wahrung bzw. Wiederherstellung der natürlichen Umgangsformen zwischen Mensch und Hund.
 - c. Kontaktpflege zu bestimmten Bevölkerungsgruppen wie Kindern, Senioren, Kranken und Behinderten, bei denen ein intaktes Verhältnis zum Tier besonders wichtig sein kann (z.B. Besuch von Kindergärten, Altenheimen, Behinderteneinrichtungen und Krankenhäusern, wo der Hund als Spiel- und Lebenspartner unter sach-, fach- und artgerechter Anleitung seine Aufgabe findet).
 - d. Zusammenarbeit mit Kommunen, öffentlichen Einrichtungen und Institutionen in der Sache Mensch und Hund.
 - e. Aus- und Weiterbildung von Mensch und Tier, z.B. Vermittlung von theoretischem Fachwissen zur Unterstützung der praktischen Hundeausbildung.
 - f. Förderung jedweden Breitensports mit dem Partner Hund.
 - g. Förderung und Beratung der Mitglieder in allen kynologischen Fragen; insbesondere Hilfe bei Aufzucht- und Haltingsfragen und bei Anschaffung, Vermittlung und Abgabe von Tieren.
 - h. Zusammenarbeit mit allen Vereinen und Interessengemeinschaften, die sich positiv für das Verhältnis Mensch/Tier einsetzen. Besondere Unterstützung genießt der Tierschutz (hier: Mithilfe bei der Bekämpfung von Qual- und Massenzüchtungen, von illegalem Versuchstierhandel und jedweder tierquälerischen Tierhaltung).
 - i. Förderung der Jugendarbeit im Sinne des Vereinsgedankens.
 - j. Förderung wissenschaftlicher Forschung auf dem Gebiet der Kynologie.

Der Verein ist die oberste Entscheidungsstelle für alle Streitigkeiten in seinen zukünftigen Untergliederungen untereinander sowie der Mitglieder untereinander.

§ 3 Geschäftsjahr, Erfüllungsort und Gerichtsstand

- I. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- II. Erfüllungsort ist Bad Salzuflen, Gerichtsstand für alle Ansprüche des Vereins gegenüber seinen Mitgliedern ist Lemgo.

§ 4 Mitgliedschaft

- I. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, auch Minderjährige mit Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter sowie juristische Personen und im Ausland lebende Personen. Juristische Personen haben eine Stimme. Es bestehen für juristische Personen Nutzungsrechte insofern, als dass das Gesamtgefüge des Vereins nicht gestört wird. Über einzelne Maßnahmen entscheidet der Verein. Die Mitgliedschaft ist durch eine schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand zu beantragen. Über den Antrag entscheidet

der Vorstand. Jedoch hat zuvor der Vorstand die Aufnahmegesuche zwei Wochen im Vereinshaus auszuhängen. Bei schriftlich vorgebrachten Bedenken in der Zwei-Wochen-Frist hat alsdann die monatliche Mitgliederversammlung über das Aufnahmegesuch zu entscheiden.

II. Vom Erwerb der Mitgliedschaft sind ausgeschlossen:

- a. gewerbsmäßige Hundehändler und Züchter sowie in deren Hausgemeinschaft lebende Angehörige. Als gewerbsmäßiger Hundehändler ist anzusehen, wer in der Absicht, einen die Selbstkosten übersteigenden Gewinn zu erzielen, Hunde an- und verkauft oder vermittelt. Angehörige sind Verwandte oder Verschwägerter gerader Linie, der Ehegatte, der Verlobte, Geschwister, Ehegatte der Geschwister, Pflegeeltern und Pflegekinder.
- b. Personen, die Mitglied in einem Verein sind, der dem Vereinsziel „Partner Hund Bad Salzuflen“ entgegensteht.
- c. Im Übrigen alle anderen Personen, die nach Vereinskenntnis tierschutzwidrig handeln und gehandelt haben.

Wird ein Hinderungsgrund erst nach Aufnahme in den Verein bekannt, erfolgt die sofortige Entziehung der Mitgliedschaft ohne Ausschlussverfahren auf Beschluss der Vorstandsmitglieder.

III. Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Einrichtungen des Vereins teilzunehmen. Vollmitglieder haben ab dem 18. Lebensjahr das aktive und passive Wahlrecht.

IV. Pflichten der Mitglieder

- a. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung sowie alle Anordnungen und Beschlüsse des Vereins und seiner zukünftigen Untergliederungen und deren Organe zu befolgen.
- b. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Hundehaltung ernsthaft und redlich zu betreiben, die Tiere gewissenhaft zu pflegen, artgerecht unterzubringen, zweckmäßig zu füttern, sie frei von Krankheiten zu halten und kranke Hunde entsprechend zu versorgen unter Beachtung des Tierschutzgesetzes.
- c. ..., dafür Sorge zu tragen, dass der Hund haftpflichtversichert und geimpft ist.
- d. ..., die Anweisungen über Ausbildung zu beachten.
- e. ..., Wohnungsänderungen unverzüglich mitzuteilen, ihre Verpflichtungen gegenüber dem Verein stets pünktlich zu erfüllen und sich jederzeit eines sportlichen und kameradschaftlichen Verhaltens zu befleißigen.
- f. ..., Beschwerden oder Beschuldigungen irgendwelcher Art, die sich gegen Vereinsmitglieder richten, niemals öffentlich zu erwähnen und vertrauliche, zur Kenntnis erhaltene Informationen, Akten oder Mitteilungen geheim zu halten.

V. Beiträge

Beiträge im Sinne der Satzung sind jährliche Geldbeiträge für die Vereins- und Verbandstätigkeit, die Aufnahmegebühr und Arbeitsleistungen im Rahmen der sogenannten Gemeinschaftsarbeit. Einzelheiten zum letztgenannten Beitrag sind in der Ordnung zur Gemeinschaftsarbeit geregelt. Diese ist Bestandteil der Vereinssatzung.

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühr wird durch die Mitgliederversammlung des Vereins festgelegt. Durch Beschluss einer außerordentlichen Mitgliederversammlung können aufgrund unvorhergesehener Kostenerhöhung ab Beginn des folgenden Kalenderjahres Beitragsanpassungen vorgenommen werden.

Der Beitrag ist spätestens am 31.03. des laufenden Geschäftsjahres zu entrichten. Wird er nicht innerhalb von 14 Tagen nach dem Fälligkeitstermin gezahlt, so kann eine zwangsweise Eintreibung erfolgen. Bei Beitragsrückständen ruhen sämtliche Mitgliederrechte.

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Passive Mitglieder, Ehepartner oder Personen, die in eheähnlicher- oder häuslicher Gemeinschaft leben, zahlen den halben Jahresbeitrag. Minderjährige bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, Schüler, Wehr- und Zivildienstleistende und Studenten bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres und Behinderte zahlen ebenfalls den halben Jahresbeitrag. Kinder der Mitglieder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr sind beitragsfrei.

Bei in Not geratenen Mitgliedern kann im Falle des Nachweises teilweise oder ganz auf Zahlung des Beitrages verzichtet werden. Ein Antrag hierfür ist mit Begründung an den Vorstand zu richten, der hierüber entscheidet.

Ordnung zur Gemeinschaftsarbeit im Verein „Partner Hund Bad Salzuflen“

1. Zur Errichtung, Pflege und Instandhaltung des Vereinsgeländes, des Vereinsheimes sowie Nebeneinrichtungen mit Gerätschaften führt der Verein „Partner Hund Bad Salzuflen“ eine Gemeinschaftsarbeit durch.
 2. Die Ordnung gilt für alle volljährigen Vereinsmitglieder, die regelmäßig am Vereinsleben teilnehmen. Regelmäßigkeit ist unabhängig vom Status des jährlichen Geldbeitrages dann gegeben, wenn das Mitglied mindestens 3mal im Quartal an Kursen, Programmen, Vorträgen oder sonstigen Veranstaltungen des Vereins teilnimmt oder die Vereinseinrichtungen nutzt. Ausgenommen sind:
 - a) passive Mitglieder
Diese unterstützen den Verein nur mit dem jährlichen Geldbeitrag und sind ideell dem Vereinsgedanken verbunden.
 - b) Ehrenmitglieder
 - c) minderjährige Vereinszugehörige
 - d) Mitglieder, die zwar regelmäßig am Vereinsleben teilnehmen, aber aufgrund dauernder Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage sind, an der Gemeinschaftsarbeit teilzunehmen.
 - e) alle übrigen Mitglieder, für die das Merkmal der Regelmäßigkeit nicht zutrifft.Teilweise befreit sind:
Erkrankte Mitglieder für den Zeitraum ihrer Erkrankung.
 3. Im Monat sind 2 Arbeitsstunden zu leisten. Diese finden im Regelfall samstags statt oder sind mit dem Platzverwalter abzusprechen. Bei der Durchführung der Gemeinschaftsarbeit werden persönliche Fähigkeiten und das individuelle Vermögen berücksichtigt.
 4. Nicht geleistete Stunden sind mit 25,00 DM pro Stunde auszugleichen. Die Berechnung erfolgt quartalsweise im Kalenderjahr nach dem Soll- und Haben-Prinzip.
 5. Im Sinne des Gleichberechtigungsgrundsatzes und in Anbetracht der Aufbausituation des Vereines können zu viel geleistete Stunden aus vorhergegangenen Einheiten nicht aufgerechnet werden. Ehrenamtliche Tätigkeiten wie Vorstandsarbeit sowie Leitung von Kursen kommen nicht zur Anrechnung.
 6. Der ausstehende Geldbetrag ist bis zum 20. des Folgemonats auf das Vereinskonto Nr. 16 600 000 bei der Volksbank Bad Salzuflen (BLZ 482 914 90) zu überweisen. Bei zweimaligem Zahlungsverzug ist der Verein berechtigt, die unter § 5 Vereinsatzung genannten Vereinsstrafen auszusprechen und das Mahn- und Klageverfahren zu betreiben. Die dadurch entstehenden Kosten sind entsprechend § 5, I. Vereinsatzung vom Betroffenen zu tragen.
 7. Mitglieder, die nicht mehr oder wieder regelmäßig kommen, haben dieses unverzüglich dem Vereinsvorstand mitzuteilen.
Die Berechnung der Gemeinschaftsarbeit erfolgt bis bzw. ab dem Zeitpunkt der Änderung. Bei Vorliegen der Voraussetzungen gilt diese Ordnung auch bei Kündigung bis zum Kündigungseintritt.
 8. Dem Vorstand obliegt die Kontrolle, Zuweisung und inhaltliche Bestimmung der Gemeinschaftsarbeit. Dabei ist vom Schriftwart eine Liste mit individuellen Abrechnungs- und Arbeitsnachweisen zu führen. Die Benachrichtigung und Abrechnung der Fehlstunden liegt bei dem Beauftragten für das Finanzwesen.
 9. Der Vorstand hat jedes Vereinsmitglied von der Ordnung in Kenntnis zu setzen. Bei Neumitgliedern hat eine Einverständniserklärung in Bezug auf die Regelung im Rahmen des Aufnahmeantrags zu erfolgen.
 10. Diese Ordnung zur Gemeinschaftsarbeit ist Bestandteil der Satzung in Verbindung mit § 4, V. der Vereinsatzung.
- VI. Die Mitgliedschaft wird beendet:
- a. Durch freiwilligen Austritt, der schriftlich gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Ende des Kalenderjahres mit der Verpflichtung zur Zahlung der Beiträge bis zu diesem Zeitpunkt zu erfolgen hat.
 - b. Durch Tod mit Folge des sofortigen Ausscheidens.
 - c. Durch Streichung aus der Mitgliederliste als abgekürztes Ausschließungsverfahren bei Nichteinhaltung der finanziellen Verpflichtung gem. § 4, V. der Satzung.
 - d. Durch Ausschluss gem. § 5.

§ 5 Vereinsstrafen

- I. Verstöße eines Mitgliedes gegen die Satzung können vom Vorstand, bei Mitgliedern des Vorstandes vom erweiterten Vorstand, bestraft werden mit:
 - a. Verwarnung
 - b. einfachem Verweis
 - c. strengem Verweis
 - d. Ausschluss

Bei vorgenannten ausgesprochenen Maßnahmen sind die Beschuldigten verpflichtet, die dem Verein so entstehenden Kosten bis zu einem Höchstbetrag von 400,00 DM zu ersetzen.

- II. Auf Ausschluss kann erkannt werden bei:
 - a. Tierquälerei oder grober Vernachlässigung von Tieren
 - b. Beleidigung des Vereins in seiner Gesamtheit, einzelner Untergliederungen, des Vorstandes oder seiner Mitglieder, sowie aller ehrenamtlich tätigen Personen.
 - c. bei ungebührlichem, dem Gedanken „Partner Hund Bad Salzuflen“ und seinem Ansehen abträglichen und dem sportlichen Gemeinschaftsgeist zuwiderlaufenden Benehmen.
 - d. schwerwiegenden Verstößen gegen die Satzung des Vereins sowie bei Nichterfüllung bzw. Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen dem Verein gegenüber.
 - e. Durchführung von gewerbsmäßigem Tierhandel gem. § 4, II. a+b.
- III. Vor einer Entscheidung gem. § 5, I.+II. wird dem Betroffenen die Möglichkeit der Anhörung eingeräumt. Der Vorstand muss seinen Entscheid begründen und dem Betroffenen mit einem eingeschriebenen Brief mit Rückschein mitteilen. Dem Betroffenen wird eine Einspruchsfrist von einem Monat nach Erhalt des Entscheides eingeräumt. Über den fristgemäß mit Begründung eingelegten Einspruch entscheidet die außerordentliche MV in geheimer Abstimmung als Rechtsmittelinstanz endgültig mit einfacher Mehrheit. Die Einberufung erfolgt nach § 9, V. der Satzung 2 Wochen nach Erhalt des Einspruches durch den Vorstand bzw. erweiterten Vorstand. Dabei wird dem Betroffenen eine Anhörung gewährt.

§ 6 Organe des Vereins sind:

- a. der Vorstand
- b. die Mitgliederversammlung (MV) sowie die außerordentliche Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

- I. Der Vorstand setzt sich aus nachstehenden Mitgliedern zusammen, wobei diese Amtsbezeichnungen nicht geschlechterbezogen gemeint sind:
 - a. dem 1. Vorsitzenden
 - b. dem 2. Vorsitzenden
 - c. dem Beauftragten für das Finanzwesen
 - d. dem Ausbildungsleiter
 - e. dem Schriftwart
 - f. dem Referenten für Öffentlichkeitsarbeit
 - g. dem Platzverwalter
- II. Die Mitglieder des Vorstandes werden mit absoluter Mehrheit der anwesenden Mitglieder von der MV gewählt. Die Wahl des Vorstandes erfolgt alle drei Jahre. Das aktive bzw. passive Wahlrecht ist gem. § 4, III. der Satzung geregelt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, im Falle dessen Verhinderung die des 2. Vorsitzenden. Die Sitzungen des Vorstandes sind nach Bedarf vom 1. Vorsitzenden einzuberufen, insbesondere, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, oder wenn 1/3 der Vorstandsmitglieder den 1. Vorsitzenden schriftlich unter Angabe von Gründen dazu auffordert. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, wird vom Vorstand eine Ersatzperson kommissarisch bis zur Neuwahl eingesetzt. Übt ein Mitglied augenscheinlich sein Amt nicht ordnungsgemäß aus, so muss es durch das Instrument des konstruktiven Misstrauensvotums entweder abgewählt oder bestätigt werden. Sämtliche Ämter sind Ehrenämter.

- III. Dem 1. Vorsitzenden oder dem 2. Vorsitzenden obliegt:
 - a. die Führung der Geschäfte des Vereins und seiner Verwaltung im Innenverhältnis.
 - b. die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins.
 - c. die Überwachung der ordnungsgemäßen Amtsführung durch die Mitglieder des Vorstandes.
 - d. die Leitung der MV und der Sitzungen des Vorstandes.
 - e. die Überwachung der Ausführung der MV-Beschlüsse.
- IV. Verantwortungsbereiche der Vorstandsmitglieder:
 - a. der Beauftragte für das Finanzwesen ist für alle finanziellen Belange zuständig.
 - b. der Ausbildungsleiter zeichnet sowohl für die theoretische als auch für die praktische Ausbildung verantwortlich.
 - c. der Referent für Öffentlichkeitsarbeit pflegt den Kontakt zu den Medien und informiert die Öffentlichkeit über Vorhaben und Beschlüsse des Vereins.
 - d. der Schriftwart übernimmt in Abstimmung mit dem Vorstand und/oder dem Referenten für Öffentlichkeitsarbeit den gesamten Schriftverkehr. Außerdem ist er verantwortlich für die Protokollführung bei Vorstandssitzungen, MV und außerordentlichen MV.
 - e. der Platzverwalter ist für die Vereinsanlagen und die Organisation der Gemeinschaftsarbeit zuständig.

§ 8 Arbeitsgruppen

Zur Unterstützung des Vorstandes in jeglicher Hinsicht können Arbeitsgruppen gebildet werden.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

- I. Die Mitgliederversammlung (MV) ist das oberste Organ des Vereins. Jedes Mitglied hat auf der Versammlung nur eine Stimme. Eine Stimmübertragung ist unzulässig.
- II. Mit Ausnahme der Vorstandswahl haben alle Vorstandsmitglieder Stimmrecht.
- III. Die ordentliche MV findet regelmäßig jedes Jahr innerhalb der ersten 3 Monate statt. Die Einberufung und gleichzeitige Bekanntgabe der Tagesordnung hat 4 Wochen vor dem Termin schriftlich zu erfolgen.
- IV. Die Mitgliederversammlung entscheidet über:
 - a. Entgegennahme der Jahresberichte und der Jahresabrechnung des Vorstandes
 - b. Entlastung des Vorstandes
 - c. Wahl des Vorstandes. Das Wahlrecht ist in § 4, III. und § 9, II. geregelt.
 - d. an die MV gerichtete Anträge
 - e. Beitragshöhe
 - f. Höhe der Aufnahmegebühr
 - g. Satzungsänderungen.
- V. Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können unter Bekanntgabe der Tagesordnung, die 2 Wochen vor dem Termin dem Vorstand vorliegen muss, jederzeit einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder die Einberufung

- a. 1/3 der Mitglieder des Vorstandes befürwortet,
- b. von 1/3 der Mitglieder des Vereins schriftlich, mit eingehender Begründung dem Vorstand vorgelegt wird.
- c. Im Falle besonderer Dringlichkeit kann der Vorstand ohne Einhaltung einer Frist und ohne Bekanntgabe der Tagesordnung eine MV einberufen.

VI. Anträge

Anträge an die MV, die vom Vorstand und von den Mitgliedern des Vereins gestellt werden, müssen spätestens 14 Tage vor Stattfinden der MV mit eingehender Begründung dem 1. Vorsitzenden schriftlich vorliegen. Über nicht fristgerecht angekündigte oder erst in der MV gestellte Anträge kann nur rechtswirksam beschlossen werden, sofern die MV diese als dringend zulässt.

VII. Beschlussfassung

Die MV ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit kann innerhalb einer Stunde eine 2. MV mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Auf diesen Umstand ist in der Einladung zur MV hinzuweisen. Die MV fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Zu Satzungsänderungen ist eine Stimmenmehrheit von ¾ der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Sämtliche Beschlüsse der MV werden in einem Protokoll festgehalten. Dieses Protokoll wird vom 1. Vorsitzenden, im Falle von dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, sowie vom Schriftwart, im Falle von dessen Verhinderung vom gewählten Protokollführer, unterzeichnet.

§ 10 Kassenwesen

Die Kassengeschäfte des Vereins werden vom Beauftragten für das Finanzwesen geführt. Er gibt dem Vorstand jährlich einen Kassenbericht.

§ 11 Rechnungsprüfung

Die MV wählt zwei Kassenprüfer. Diese haben die Kassenverwaltung zu prüfen und der MV über die erfolgte Prüfung zu berichten.

§ 12 Auflösung des Vereins

Der Verein kann durch Beschluss der Mitglieder mit einer Mehrheit von ¾ aller anwesenden Vereinsmitglieder aufgelöst werden.

Zu diesem Zweck hat der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende eine besondere MV nach § 9, V. der Satzung und zwar 3 Monate vor dem Versammlungstermin schriftlich einzuberufen. Im Falle der Auflösung des Vereins ist sein Vermögen an folgende Institution zu überweisen: Tierschutz Bad Salzuflen-Lemgo, Ziegelstraße 76, 32105 Bad Salzuflen.

§ 13

Vorstehende Satzung wurde von der am 09.05.1998 stattgefundenen Gründungsversammlung des Vereins „Partner Hund Bad Salzuflen“ beschlossen und ist für alle Mitglieder bindend.

* * * * *